



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Nomenklatur in Ennetmoos, Stans, Stansstad und Wolfenschiessen wird neu aufgerollt

Geänderte Vorschriften des Bundes- und des kantonalen Rechts über die Geoinformation, namentlich auch über die Zuständigkeiten, führen dazu, dass die seit 2008 sistierten Verfahren bezüglich Festlegung geografischer Namen (Nomenklatur) nunmehr abgeschrieben und die Schreibweisen neu beurteilt werden.

Die Arbeiten zur Nomenklatur in Nidwalden sind seit April 2008 sistiert, weil Entscheide der kantonalen Nomenklaturkommission teilweise auf Widerstand gestossen sind und zu politischen Vorstössen und Rechtsmittelverfahren von Gemeinden und Privaten geführt haben. Auch war die rechtliche Situation unklar, nachdem die der kantonalen Nomenklatur zugrunde liegenden Bundeserlasse – das Geoinformationsgesetz, die Geoinformationsverordnung, die Verordnung über die geografischen Namen und die Weisungen der swisstopo – in der Zwischenzeit geändert hatten, beziehungsweise neu erlassen wurden.

Neue Rechtsgrundlagen

Im letzten Jahr wurden nun die kantonalen Rechtsgrundlagen an das geänderte Bundesrecht angepasst (kantonales Geoinformationsgesetz in Kraft seit 1. Mai 2012, kantonale Geoinformationsverordnung seit 1. Dezember 2012). Zusammen mit dem neuen Bundesrecht (Geoinformationsgesetz, Verordnung über die geografischen Namen) verfügt die Nomenklatur damit wieder über gültige Rechtsgrundlagen.

Neue Zuständigkeit

Mit dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften über die Geoinformation ist dieser Fachbereich neu vollumfänglich der Baudirektion zugeteilt worden, mithin auch der Bereich der Nomenklatur (bisher Justiz- und Sicherheitsdirektion). Inskünftig ist die Zuständigkeit der Nomenklaturkommission auf die *Abgabe von Empfehlungen* zur Schreibweise geografischer Namen beschränkt. Über die *Festlegung* der Schreibweise geografischer Namen entscheidet neu die Baudirektion.

Abschreibung hängiger Einsprachen/Beschwerden

Zur Zeit, als die Arbeiten zur Nomenklatur im April 2008 sistiert wurden, war die Auflage der Schreibweise geografischer Namen in den Gemeinden Ennetmoos, Stans, Stansstad und Wolfenschiessen bereits erfolgt und Einsprachen bzw. Beschwerden dazu beim Regierungsrat eingegangen. Nachdem nun die gesetzlichen Grundlagen und damit namentlich die Zuständigkeiten und das Verfahren geändert haben, hat die Baudirektion entschieden, diese im Jahre 2008 eröffneten, zwischenzeitlich sistierten Verfahren formell abzuberechnen und die Einsprachen abzuschreiben.

Neubeurteilung der Schreibweise

Nach dem Abbruch der hängigen Einsprache-/Beschwerdeverfahren wird das Nomenklaturverfahren nach den neuen Bundes- und kantonalen Vorschriften neu aufgerollt. Das heisst, die Schreibweise der geografischen Namen wird von der Baudirektion gestützt auf die Empfehlungen der Nomenklaturkommission neu beurteilt und festgelegt. Dabei gehen die Betroffenen keiner Rechte verlustig; mithin stehen ihnen wieder alle Rechtsmittel zur Verfügung.

RÜCKFRAGEN

Hans Wicki, Baudirektor, Tel. 041 618 72 02, telefonisch erreichbar für Rückfragen am 28. August 2013 zwischen 15.45 und 16.15 Uhr.

Stans, 28. August 2013